

**Beschluss (5/2011)
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV
vom 18. November 2011 zum Antrag der Sächsischen LOTTO-GmbH auf Einführung
der "Selbstbedienungsterminals" als dauerhafter und eigenständiger Vertriebsweg in
Annahmestellen sowie in Form von "stand-alone" Geräten**

Der Fachbeirat empfiehlt, dem Antrag des Sächsischen Staatsministerium des Innern zu entsprechen und der Sächsischen LOTTO-GmbH die Erlaubnis auf Einführung der "Selbstbedienungsterminals" (SB-Terminals) als dauerhafter und eigenständiger Vertriebsweg in Annahmestellen sowie in Form von "stand-alone" Geräten ausschließlich für die Spielarten

- LOTTO 6aus49 (Mittwochs- und Samstagsziehung; Normalspiel, Systemspiel und Anteilsspiel),
- Glücksspirale,
sowie
- Zusatzlotterien (Spiel 77 und SUPER 6)
sowie
- GAMES (virtuelle Losbrieflotterie)

zu erlauben. Mit der Erlaubnis sollte die Auflage zur Evaluierung der Suchtgefahr sowie des Kanalisierungseffektes dieses Vertriebsweges (im Vergleich zu den herkömmlichen) verbunden werden.

Die Erlaubnisfähigkeit und damit die Vertriebsmöglichkeit der Lotterie „Eurojackpot“ hält der Fachbeirat nach wie vor für nicht gegeben.

Begründung:

Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Teilnahmemöglichkeit an den sog. SB-Terminals mit einer erheblichen Gefährdung der Bevölkerung einhergeht, sofern

- mit diesem Vertriebsweg die zulässige Zahl der Annahmestellen auf eine Annahmestelle je 3.200 Einwohner (§ 7 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag) tatsächlich nicht überschritten wird.
- das Personal zu den Spielangeboten, dem Spieler- und Jugendschutz und der Organisation der Spielabwicklung regelmäßig geschult wird.
- die zur Spielteilnahme an den SB-Terminals zwingende Altersprüfung durch die Verwendung von EC-Karten mit Alterserkennung sichergestellt und die Höchstesatzgrenze von 1.000 Euro nicht überschritten wird.
- über diesen Vertriebsweg lediglich Spielarten angeboten werden, die nicht kundenkartenpflichtig sind und nicht über ein besonderes Gefährdungspotential verfügen.

Da keinerlei wissenschaftliche Ergebnisse zur Suchtgefährdung und zum Kanalisierungseffekt von Vertriebswegen vorliegen, sollte eine wissenschaftliche Begleitstudie dazu nötige empirische Daten liefern.

Die Lotterie „Eurojackpot“ hält der Fachbeirat nach wie vor für nicht erlaubnis- und somit auch nicht für vertriebsfähig und verweist daher auf seine Beschlüsse vom 16. Oktober 2008, 4. Februar 2009, 17. Februar 2010 und 14. Januar 2011.